

Bildung mit wenig Zeit und Kraftaufwand von der Verwaltungsbehörde leichtiglich in's Werk zu setzen ist. Wozu da erst die Bildung besonderer Bildungscommissionen? Das ist zeitraubend, erschwert das einfache Bildungsgeschäft und nimmt an vielen Orten die geringen Kräfte und die Thätigkeit der befähigteren Minderheit neben den anderen Arbeiten für das Gemeinwohl nutzlos über die Gebühr in Anspruch. Ja es dürfte wohl nicht so ganz wenig Orte geben, an denen die Bildung einer Organisationscommission neben dem Stadtrath und den Stadtverordneten, oder beziehentlich neben dem Landgemeinderath mehr Mühe und Weitläufigkeiten verursacht, als die Bildung der Communalgarde selbst, wenn diese, wie §. 6 der Verordnung vom 11. April es will, sofort von der Verwaltungsbehörde selbst in die Hand genommen wird.

Wenn nun dieser klar ausgesprochenen und wohlbegründeten Willensmeinung der hohen Staatsregierung über das künftige Organisationsverfahren der Communalgarden entgegen, die unter dem 26. Mai l. J. erschienene General-Ordre des Generalcommando's der Communalgarden dennoch die Existenz und Nothwendigkeit von Organisationscommissionen auch für das neuere Bildungsverfahren annimmt und voraussetzt, in dem sie an die „Organisationscommissionen“ wörtlich mit gerichtet ist, auch derselben in der Erläuterung zu §. 6 der Verordnung vom 11. April als gesetzlich bestehend ausdrücklich gedenkt, so muß dies im hohen Grade befremden und läßt sich wohl in diesem offenbaren Widerspruche mit der Verordnung vom 11. April nur ein Mißverständnis erblicken, welches jeden Falls zwischen dem Ministerium des Innern und dem Generalkommando obgewaltet hat bei Festsetzung der in der General-Ordre vom 26. Mai ersichtlichen Bestimmungen. Die Beseitigung dieses Mißverständnisses aber ist dringend wünschenswerth.

Die General-Ordre als solche kann allerdings keine derogirende (abändernde) Kraft üben auf die Verordnung vom 11. April, allein sie erregt Zweifel darüber, wie jene Verordnung trotz ihres klaren Wortlautes zu verstehen, oder doch mindestens wie sie auszuführen sei und deshalb ist es zur Vermeidung von Irrthümern, Schwankungen und Störungen in dem bereits eingeleiteten und noch einzuleitenden Organisationsverfahren der Communalgarden angemessen und nothwendig, daß so schnellig als thunlich durch eine authentische Erklärung der hohen Staatsregierung, oder des betreffenden hohen Ministerii die durch die General-Ordre hervorgerufenen Zweifel in einem oder dem anderen Sinne zur Erledigung gebracht werden.

Daß dieß im Sinne der Verordnung vom 11. April geschehe, läßt sich aus den bereits geltend gemachten Gründen mit Zuverlässigkeit erwarten, ist aber auch um so wünschenswerther, als die bis jetzt begonnenen Organisationen dem Sinne und Wortlaut der Verordnung entsprechend, an den wenigsten Orten durch eine Organisationscommission bewirkt worden sein möchten, namentlich auf dem Lande, wo man nicht daran gedacht hat, neben der leitenden Gemeindegewalt und dem organisirenden

Landgemeinderath auch noch eine Organisationscommission zusammenzusetzen. Sind aber nach der mehr angezogenen Verordnung auf dem Lande keine Organisationscommissionen nöthig, so sind sie dieß in den Städten auch nicht, denn die Verordnung unterscheidet in dieser Beziehung gar nicht zwischen Stadt und Land.

Endlich um nochmals auf die General-Ordre vom 26. Mai zurückzukommen, bringt dieselbe zwar die für die alten Organisationscommissionen angeordnete Ernennung eines Präses durch das Generalcommando in Wegfall, allein sie sagt nicht, wem statt dessen nunmehr diese Ernennung zustehen, oder wer gesetzlich etwa den Vorsitz in den Organisationscommissionen führen solle. Es kann jedoch hierauf schließlich nichts ankommen, denn mit der Commission fällt auch der Präses.

Charand, am 12. Juni 1848.

Adv. C. Bormann.

### Zur Belehrung

auf die Anfrage in No. 4. des Wochenblattes für die Stadt und den Amtsbezirk Rossen \*) wird Folgendes genügen.

Ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung der Republik als „einer edlen Frucht“ u. eine für den unbefangenen Hörer leicht erkennbare Ironie enthielt, scheint der unbefangene Frager gänzlich übersehen zu haben, daß der angegriffene Sprecher am Schlusse seiner Rede die Vorzüglichkeit der republikanischen Staatsform, vom idealen Gesichtspunkte betrachtet, als vorzüglich anerkennt, d. h. erklärt hat, wie die Republik nur unter im wirklichen Leben nie eintretenden, und daher unmöglichen Voraussetzungen wünschenswerth erscheine, nämlich unter der Voraussetzung, wenn alle Staatsbürger geneigt und auch im Stande wären, ihre Pflichten als Staatsbürger stets und vollständig zu erfüllen.

„Unnähernd möglich wird dieß immer noch leichter in naturwüchsigem (nicht naturmäßigen) d. h. in solchen Staaten sein, welche, wie z. B. neugegründete Colonien, in der ersten Periode ihrer staatlichen Entwicklung stehen.

\*) Die Anfrage lautet:

Bitte um Erklärung.

Wie soll man es verstehen, wenn Herr Ger. Dir. Lehmann bei Gelegenheit der Volksversammlung in Zella in seiner zweiten Rede äußert; „die jetzigen republikanischen Bestrebungen sind ein Krebschaden in der bürgerlichen Gesellschaft!“ — ferner „die republikanische Verfassung paßt nur für Völker im naturmäßigen Zustande!“ — und dann wieder spricht: „die Republik ist eine edle Frucht, zu deren Genuß eine hohe Bildung erforderlich ist, streben wir dahin, die hohe Bildung uns anzueignen, um diese edle Frucht zu genießen!“ Bitte, erklären Sie dieß; man könnte sonst vielleicht glauben, Sie hätten die ersten Worte, angewandt von den freundlichen Benehmen der anwesenden adeligen Herrn, gegen Ihre Ueberzeugung gesprochen. — r.